

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die Amtliche Sammlung! Ja

Gesetz: BetrVG 1972 § 112, §§ 111, 113; KO §§ 59, 60, 61;
 ArbGG § 45 Abs. 2 Satz 2

Leitsätze: Ergänzend zu dem Beschluß des Senats vom 25. Mai 1977
 - 5 AZR 96/76 / 5 AZR 743/75 - ([demnächst] AP Nr. 4
 zu § 112 BetrVG 1972, auch zur Veröffentlichung in der
 Amtlichen Sammlung vorgesehen) werden nach § 45 Abs. 2
 Satz 2 ArbGG wegen grundsätzlicher Bedeutung dem Gro-
 ßen Senat des Bundesarbeitsgerichts folgende Fragen
 zur Entscheidung vorgelegt:

1. Gilt die Regelung der §§ 111, 112 Abs. 1 bis 3 BetrVG 1972 über den Interessenausgleich im Fall einer Betriebsstillegung auch im Konkurs des Arbeitgebers?
2. Hat der Arbeitnehmer Anspruch auf eine Abfindung zum Ausgleich für den Verlust des Arbeitsplatzes nach § 113 Abs. 3 i. V. mit § 113 Abs. 1 BetrVG 1972, wenn der Konkursverwalter den Betrieb stillgelegt hat, ohne einen Interessenausgleich mit dem Betriebsrat versucht zu haben?
3. Falls die Frage zu 2) bejaht wird:
Ist ein solcher Anspruch Masseschuld nach § 59 Abs. 1 KO?
4. Falls die Frage zu 3) verneint wird:
Ist der Abfindungsanspruch bevorrechtigte Konkursforderung nach § 61 Abs. 1 Nr. 1 KO?

Aktenzeichen: 5 AZR 94/77

Beschluß des BAG vom 20. Juli 1977

LAG Baden-Württemberg
 (Mannheim)



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AZR 94/77

6 Sa 90/76 Baden-Württemberg
(Mannheim)

Verkündet
am 20. Juli 1977

gez. Schartel,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts im Verfahren ohne mündliche Verhandlung gemäß § 128 Abs. 2 ZPO unter Mitwirkung der der Vorsitzenden Richterin Professorin Dr. Hilger, der Richter Siara und Dr. Heither sowie der ehrenamtlichen Richter Dr. Eck und Scherer am 20. Juli 1977 beschlossen:

Ergänzend zu dem Beschluß des Senats vom 25. Mai 1977 - 5 AZR 96/76 / 5 AZR 743/75 - ([demnächst] AP Nr. 4 zu § 112 BetrVG 1972, auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung vorgesehen) werden nach § 45 Abs. 2 Satz 2 ArbGG wegen grundsätzlicher Bedeutung dem Großen Senat des Bundesarbeitsgerichts folgende Fragen zur Entscheidung vorgelegt:

1. Gilt die Regelung der §§ 111, 112 Abs. 1 bis 3 BetrVG 1972 über den Interessenausgleich im Fall einer Betriebsstillegung auch im Konkurs des Arbeitgebers?

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

2. Hat der Arbeitnehmer Anspruch auf eine Abfindung zum Ausgleich für den Verlust des Arbeitsplatzes nach § 113 Abs. 3 i. V. mit § 113 Abs. 1 BetrVG 1972, wenn der Konkursverwalter den Betrieb stillgelegt hat, ohne einen Interessenausgleich mit dem Betriebsrat versucht zu haben?
3. Falls die Frage zu 2) bejaht wird:
Ist ein solcher Anspruch Masseschuld nach § 59 Abs. 1 KO?
4. Falls die Frage zu 3) verneint wird:
Ist der Abfindungsanspruch bevorrechtigte Konkursforderung nach § 61 Abs. 1 Nr. 1 KO?

G r ü n d e :

1. Der Kläger des vorliegenden Verfahrens war bis zum 2. Februar 1975 bei der Firma B in Karlsruhe als Arbeitnehmer beschäftigt. Über das Vermögen der Arbeitgeberin wurde am 24. Januar 1975 das Konkursverfahren eröffnet. Konkursverwalter ist der Beklagte.

Der Beklagte hat den Betrieb stillgelegt und hat den Kläger im Zuge der Stilllegung am 2. Februar 1975 fristlos entlassen. Die Entlassung wurde später im Wege eines gerichtlichen Vergleichs in eine fristgerechte Kündigung zum 31. März 1975 umgewandelt. Einen Interessenausgleich mit dem Betriebsrat hat der Beklagte vor Ausspruch der Kündigung und vor der Betriebschließung nicht versucht.

Der Kläger verlangt eine Abfindung nach § 113 Abs. 3 BetrVG 1972 in Höhe von 16.616,-- DM netto, die der Beklagte seiner Ansicht nach als Masseschuld gemäß § 59 Abs. 1 Nr. 1 KO zu zahlen hat. Der Abfindungsbetrag ist auf der Grundlage einer 19-jährigen Betriebszugehörigkeit und eines halben Monatseinkommens je Beschäftigungsjahr errechnet.

Der Beklagte hält die Klage für nicht begründet. Seiner Ansicht nach hat der Betriebsrat kein Mitbestimmungsrecht im

-3-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Falle der Betriebsstillegung durch einen Konkursverwalter. Er ist allenfalls bereit, den Abfindungsanspruch als gewöhnliche Konkursforderung anzuerkennen.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen, das Landesarbeitsgericht hat ihr stattgegeben. Mit der Revision verfolgt der Beklagte den Anspruch auf Klageabweisung weiter.

2. Der Streitfall betrifft eines der bereits im Vorlagebeschluß vom 25. Mai 1977 - 5 AZR 96/76 / 5 AZR 743/75 - unter I) der Gründe genannten Revisionsverfahren, in denen über die konkursrechtliche Einordnung der aus § 113 Abs. 3 BetrVG 1972 abgeleiteten Abfindungsansprüche zu befinden ist. Nach der Rechtsauffassung des Fünften Senats kommt es in dem Streitfall auf die vorgelegten Fragen an, die der Senat wie in dem Vorlagebeschluß vom 25. Mai 1977 auf Abfindungen für den Verlust des Arbeitsplatzes beschränkt hat. Der Große Senat wird zudem durch seine Anrufung im vorliegenden Rechtsstreit in die Lage versetzt, über die konkursrechtliche Einordnung aller nach den §§ 111 bis 113 BetrVG 1972 in Betracht kommenden Abfindungsansprüche für den Verlust des Arbeitsplatzes einheitlich zu entscheiden.

Wegen der Begründung im einzelnen, insbesondere der grundsätzlichen Bedeutung der vorgelegten Fragen, nimmt der Senat auf den oben bezeichneten Vorlagebeschluß vom 25. Mai 1977 Bezug.

gez.: Dr. Hilger

Siara

Richter Dr. Heither
ist auf Urlaub

Dr. Hilger

Dr. Eck

Scherer



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

